

# Aufgaben

Die Zentrale Studienkommission dient der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Organisation von Studium und Lehrangebot.

Aufgabe der Zentralen Studienkommission ist es insbesondere:

1. auf der Grundlage von Vorschlägen der Fakultäten die Entscheidungen des Erweiterten Präsidiums gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Ordnung vorzubereiten,
2. hochschulweit abgestimmte Module vorzuschlagen,
3. die Entscheidungen des Erweiterten Präsidiums gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 dieser Ordnung vorzubereiten,
4. Stellungnahmen zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstigen studienbezogenen Ordnungen abzugeben,
5. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschulbibliothek zu beraten.

(2) Der Zentralen Studienkommission gehören an:

- a) das für den Bereich Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums,
- b) ein Studiendekan einer jeden Fakultät,
- c) zwei Vertreter der Studierenden,
- d) ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.

Die Zentrale Studienkommission wird durch das zuständige Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Studiendekane werden vom zuständigen Fakultätsrat entsandt. Die Studierendenvertreter werden durch das zentrale Organ der Studierendenschaft benannt. Der Vertreter der akademischen Mitarbeiter, dem Lehraufgaben obliegen müssen, wird durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.0	05.01.2017	RDR4/ Schnei	RdR4 / Schnei	Seite 1 von 1